

## Einige Ansichten zur weiteren Regulierung des Problems der Kommerzialisierung des Buddhismus und des Daoismus

**Vorbemerkung:** Die Bekämpfung von „Kommerzialisierung“ im Buddhismus und Daoismus steht seit Jahren ganz oben auf religionspolitischen Agenda von Partei und Staat gegenüber diesen beiden Religionen. Buddhistische und daoistische Tempel sind oft auch Sehenswürdigkeiten und deshalb der Einflussnahme von Tourismusbehörden und -unternehmen ausgesetzt. Am 3. November 2017 erließ das Staatliche Büro für religiöse Angelegenheiten zusammen mit 11 weiteren Behörden das folgende Dokument mit dem Titel „Einige Ansichten zur weiteren Regulierung des Problems der Kommerzialisierung des Buddhismus und des Daoismus“ (*Guanyu jinyibu zhili fojiao daojiao shangyehua wenti de ruogan yijian*). Es ist eine Fortführung der Thematik der „Ansichten zur Behandlung von Problemen bei der Verwaltung buddhistischer und daoistischer Tempel und Klöster“ (*Guanyu chuli sheji fojiao simiao, daojiao gongguan guanli youguan wenti de yijian* 关于处理涉及佛教寺庙、道教宫观管理有关问题的意见), Erlass (2012) Nr. 41 des Staatlichen Büros für religiöse Angelegenheiten (deutsche Übersetzung in *China heute* 2012, Nr. 4, S. 227-229), die in dem neuen Dokument allerdings nicht erwähnt werden. „Ansichten“ sind im chinesischen Rechtswesen eine Form der Setzung von Rechtsnormen. Der Text wurde von Katharina Wenzel-Teuber aus dem Chinesischen ([www.sara.gov.cn/xwfb/xwj20170905093618359691/575692.htm](http://www.sara.gov.cn/xwfb/xwj20170905093618359691/575692.htm)) übersetzt.

### Einige Ansichten zur weiteren Regulierung des Problems der Kommerzialisierung des Buddhismus und des Daoismus

关于进一步治理佛教道教商业化问题的若干意见

Erlass (2017) Nr. 66 des Staatlichen Büros für religiöse Angelegenheiten

Der Buddhismus und der Daoismus haben in unserem Land eine lange Geschichte, relativ viele Gläubige und einen weitreichenden Einfluss. In den letzten Jahren haben sich der Buddhismus und der Daoismus insgesamt stabil entwickelt, doch einige Probleme treten unter der neuen Situation immer deutlicher hervor. Kommerzialisierung ist das Problem, auf das die Gesellschaft am heftigsten reagiert. Wenn dieses Problem nicht gut geregelt wird, stellt es nicht nur einen Verstoß gegen die Religionspolitik und gegen Gesetze und Rechtsnormen, eine Störung der normalen Ordnung der religiösen Aktivitäten und eine Beschädigung

der ruhigen und würdevollen Erscheinung des Buddhismus und des Daoismus dar. Es untergräbt auch die gesellschaftlichen Sitten und bringt korrupte Handlungsweisen hervor, wie die Anhäufung von Macht für das Erlangen von Mieten oder für Geschäfte im Graubereich. Um den Geist der Nationalen Konferenz zur Religionsarbeit sorgfältig umzusetzen und das Problem der Kommerzialisierung des Buddhismus und des Daoismus weiter zu regulieren, werden die folgenden Ansichten vorgebracht:

1. Stätten für buddhistische oder daoistische Aktivitäten müssen an ihrem Non-Profit-Charakter festhalten. Die Einmischung von Handelskapital in den Buddhismus oder den Daoismus ist streng verboten. Keine Organisation oder Einzelperson darf in buddhistische oder daoistische Stätten investieren oder sie unter Vertrag nehmen und geschäftsmäßig betreiben, [keine Organisation oder Einzelperson] darf buddhistische oder daoistische Stätten mittels Methoden wie „Aktiensysteme“, „chinesisch-ausländische Joint Ventures“, „Verpachtung und Untervertragnahme“, „Ausschüttung von Gewinnbeteiligungen“ kommerziell betreiben und daraus wirtschaftlichen Gewinn erzielen. Es ist verboten, Stätten für buddhistische oder daoistische Aktivitäten als Unternehmensaktiva für einen Börsengang oder für Kapitaloperationen zu nutzen. Gebäude und architektonische Konstruktionen, die von Stätten für buddhistische oder daoistische Aktivitäten genutzt werden, sowie zugehörige Wohnstätten für religiöse Amtsträger dürfen nicht übertragen, gepfändet oder als Sachinvestitionen verwendet werden. Keine Organisation oder Einzelperson, die Mittel zum Bau einer Stätte für buddhistische oder daoistische Aktivitäten spendet, genießt Eigentumsrecht oder Nutzungsrecht an der betreffenden Stätte oder darf dies nutzen, um wirtschaftliche Vorteile zu erlangen oder sich in die inneren Angelegenheiten der Stätte einzumischen; die betreffende Stätte muss den buddhistischen oder daoistischen Kreisen zur Verwaltung und Nutzung übergeben werden. Innerhalb von buddhistischen oder daoistischen Stätten dürfen keine Versammlungsorte [*huisuo* 会所] eingerichtet werden, die nur einer kleinen Zahl von Personen offenstehen.<sup>1</sup>

2. Keine Organisation oder Einzelperson darf unter falscher Nutzung des Namens Buddhismus oder Daoismus Aktivitäten entfalten, um Vorteile zu erlangen. Wer keine religiöse Organisation, keine religiöse Ausbildungsstätte und keine Stätte für religiöse Aktivitäten ist, darf keine religiösen Aktivitäten organisieren oder durchführen und keine religiösen Spenden annehmen. [Stätten,] die his-

<sup>1</sup> Der hier angeführte „Non-Profit“-Charakter ist eine neue Definition aus den revidierten „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“, § 52; dort heißt es: „Religiöse Organisationen, religiöse Ausbildungsstätten und Stätten für religiöse Aktivitäten sind Non-Profit-Organisationen [*fei yinglixing zuzhi* 非营利性组织]“. Zu Punkt 1 der vorliegenden „Einige Ansichten zur weiteren Regulierung ...“ vgl. auch § 53 und 54 der revidierten „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“.

torisch einst buddhistische oder daoistische Tempel oder Klöster waren, jedoch jetzt nicht als Stätten für religiöse Aktivitäten registriert sind, dürfen nicht im Namen des Buddhismus oder des Daoismus Aktivitäten wie Augenöffnung [*kaiguang* 开光 – zur Einweihung religiöser Statuen], Segensgebete [*qifu* 祈福] oder Weihrauchopfer [*jinxiang* 进香] durchführen oder mittels Opferkästen [*gongdexiang* 功德箱] religiöse Spenden einwerben oder annehmen. Landschaftsgebiete [*jingqu* 景区 – d.h. eigens verwaltete Tourismuszonen in landschaftlich oder kulturell sehenswerten Gebieten], in denen Stätten für buddhistische oder daoistische Aktivitäten die Hauptattraktion bilden, dürfen diese Stätten nicht nutzen, um hohe Eintrittspreise einzunehmen. Der Bau von kulturellen Landschaftsgebieten, die Buddhismus oder Daoismus als Hauptthema haben, wird streng kontrolliert; beim Bau solcher Landschaftsgebiete sind die betreffenden gesetzlich festgelegten Verfahren streng auszuführen, die Ansichten der Regierungsbehörden für religiöse Angelegenheiten sowie der buddhistischen bzw. der daoistischen Kreise eingehend anzuhören und die politische Anleitung sowie die verwaltungsmäßige Aufsicht der lokalen Behörden für religiöse Angelegenheiten anzunehmen. Es ist verboten, im Namen von Buddhismus oder Daoismus kommerzielle Werbung zu betreiben, und es ist streng verboten, Branchenvereinigungen, Handelsvereine oder Unternehmen mit einem buddhistischen oder daoistischen Namen zu versehen. Es ist verboten, sich fälschlich als religiöser Amtsträger auszugeben oder Personen anzustellen, die sich fälschlich als religiöse Amtsträger ausgeben, um religiöse Aktivitäten durchzuführen oder Geld zu erschwindeln.<sup>2</sup>

3. Darin fortfahren, das exzessive Errichten von großen religiösen Statuen im Freien [*daxing lutian zongjiao zaoxiang* 大型露天宗教造像] zu regulieren. Keine Organisation oder Einzelperson darf in große religiöse Statuen im Freien investieren oder sie unter Vertrag nehmen und geschäftsmäßig betreiben. Der Bau großer religiöser Statuen im Freien außerhalb von Stätten für religiöse Aktivitäten ist streng verboten, der Bau großer religiöser Statuen im Freien innerhalb [des Geländes] von Stätten für religiöse Aktivitäten wird streng kontrolliert. Große religiöse Statuen im Freien, die gegen Bestimmungen der „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“, von Stadt- und Gemeindeaufbau und -planung oder des Denkmalschutzes verstoßen, nicht dem religiösen Ritual entsprechen oder deren Design minderwertig ist, müssen abgerissen werden, rechtswidriger Gewinn wird, wenn vorhanden, konfisziert. Ohne Genehmigung errichtete große religiöse Statuen im Freien dürfen ohne Ausnahme nicht für die Öffentlichkeit freigegeben werden, es dürfen dort keine religiösen Aktivitäten entfaltet und keine Eintrittsgelder oder religiöse Spenden

angenommen werden. [Große religiöse Statuen im Freien,] deren Freigabe für die Öffentlichkeit bereits genehmigt ist, müssen den buddhistischen oder daoistischen Kreisen zur Verwaltung und Nutzung übergeben werden, sie dürfen nicht kommerziell betrieben oder beworben werden und es dürfen daraus keine wirtschaftlichen Gewinne erzielt werden.<sup>3</sup>

4. Chaotischem Verbrennen von Weihrauch und Freilassen von Lebewesen Einhalt gebieten. Es ist buddhistischen oder daoistischen religiösen Amtsträgern oder im Tourismus Beschäftigten streng verboten, unter welchem Namen auch immer Touristen und gläubige Massen dazu zu veranlassen oder zu nötigen, große Weihrauchstäbe zu verbrennen [*shao gaoxiang* 烧高香], Lose zu ziehen [*chou qian* 抽签] oder sich vermittels der acht Trigramme wahrsagen zu lassen [*bugua* 卜卦], oder den Verkauf von „als erster Weihrauch [opfern]“ [*tou xiang* 头香] oder „als erster die Glocke [schlagen]“ [*tou zhong* 头钟] zu propagieren. Minderwertige, gegen die Bestimmungen verstoßende Räucherwaren werden gemäß dem Gesetz überprüft und behandelt, das Geschäft mit Weihrauchstäbchen und Kerzen wird standardisiert. Buddhistische oder daoistische Organisationen, Stätten und religiöse Amtsträger haben zu zivilisiertem Weihrauchopfern aufzurufen, [um] die Umwelt der Tempel und Klöster zu optimieren. Stätten für buddhistische oder daoistische Aktivitäten, die geschützte Kulturdenkmäler sind, haben das zivilisierte Weihrauchopfern zu einer wichtigen Maßnahme für die Gewährleistung der Denkmalsicherheit zu machen. Die buddhistischen und daoistischen Kreise haben Aktivitäten der Freilassung von Lebewesen weiter zu standardisieren und die gläubigen Massen zur Aneignung des Umweltschutzgedankens hinzuführen. Es ist streng verboten, Aktivitäten der Freilassung von Lebewesen kommerziell zu betreiben. Entschieden verboten sind Aktivitäten der Freilassung von Lebewesen, die gegen Gesetze und Rechtsnormen verstoßen, Ökologie und Umwelt schädigen oder die Sicherheit von Menschenleben gefährden. Organisationen und Einzelpersonen außerhalb der buddhistischen und daoistischen Kreise dürfen nicht im Namen des Buddhismus oder des Daoismus Aktivitäten der Freilassung von Lebewesen durchführen.

5. Gemäß dem Gesetz die Verwaltung religiöser Informationsdienste im Internet [*hulianwang zongjiao xinxi fuwu* 互联网宗教信息服务] verstärken. Das Betreiben von religiösen Informationsdiensten im Internet muss, nachdem es von den Behörden für religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen auf Provinzebene oder darüber geprüft und genehmigt wurde, nach den einschlägigen staatlichen

2 Zu Punkt 2 vgl. §§ 41, 53 und 74 der revidierten „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“.

3 Zu Punkt 3 vgl. §§ 30, 53 und 72 der revidierten „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“. Das generelle Verbot des Baus großer religiöser Statuen im Freien außerhalb von Stätten für religiöse Aktivitäten wurde bei der Revision der „Vorschriften“ neu eingefügt (§ 30); nach der alten Fassung war es möglich, eine Genehmigung dafür zu bekommen.

Bestimmungen für die Verwaltung von Informationsdiensten im Internet gehandhabt werden.<sup>4</sup> Plattformen für religiöse Informationen im Internet, die nicht von religiösen Organisationen, religiösen Ausbildungsstätten oder religiösen Einzelpersonen errichtet sind, dürfen keine religiösen Aktivitäten organisieren, sie dürfen keine Aktivitäten wie „Weihrauchopfer im Internet“, „Buddha-Verehrung im Internet“, Einwerben von Geld mittels Internet-Opferkästen oder Verkauf von sich von Buddhismus oder Daoismus ableitenden Produkten [im Internet] entfalten und keine religiösen Spenden annehmen. Bei der Annahme religiöser Spenden müssen von religiösen Organisationen, religiösen Ausbildungsstätten oder religiösen Einzelpersonen errichtete Plattformen für religiöse Informationen im Internet die einschlägigen Bestimmungen der „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“, der „Vorschriften für die Registrierung und Verwaltung gesellschaftlicher Körperschaften“, der „Maßnahmen für die Aufsicht über und Verwaltung von Finanzen religiöser Versammlungsstätten (zur probeweisen Durchführung)“ etc. einhalten.

6. Die geschäftlichen Aktivitäten der Stätten für buddhistische oder daoistische Aktivitäten standardisieren. Innerhalb von Stätten für buddhistische oder daoistische Aktivitäten dürfen Artikel für den religiösen Bedarf, religiöse Kunstgegenstände und religiöse Publikationen verkauft sowie geschäftliche Aktivitäten entfaltet werden, die ihrem religiösen Zweck und den religiösen Bräuchen entsprechen. Gewinn aus geschäftlichen Aktivitäten wird für die Selbsterhaltung [*ziyang* 自养] der Stätten für buddhistische oder daoistische Aktivitäten, für ihrem Zweck entsprechende Aktivitäten sowie für gemeinnützige Wohltätigkeitsunternehmungen verwendet. Die Behörden für religiöse Angelegenheiten haben die buddhistischen und daoistischen Kreise dazu anzuleiten, ihr Rechtsbewusstsein zu verstärken und, im Rahmen des Gesetzes und der politischen Richtlinien, geschäftliche Aktivitäten zu entfalten, die ihren [religiösen] Lehren und Vorschriften entsprechen, [sie müssen] gemäß dem Gesetz die Beaufsichtigung und Verwaltung von den durch die Stätten errichteten geschäftlichen Netzpunkten, wie vegetarische Restaurants oder Orte für die Distribution von buddhistischen Gegenständen [*fawu liutongchu* 法物流通处], verstärken. Relevante Einheiten oder Einzelpersonen, die innerhalb [des Geländes] von Stätten für buddhistische oder daoistische Aktivitäten kommerzielle Dienstleistungspunkte errichten, Ausstellungen zeigen, Filme oder Fernsehsendungen drehen oder andere Aktivitäten durchführen, müssen dafür vorher die Zustimmung der betreffenden Stätte einholen.<sup>5</sup>

7. Beaufsichtigung und Verwaltung der Finanzen von buddhistischen und daoistischen Organisationen und Stätten verstärken. Religiöse Organisationen, religiöse Ausbildungsstätten und Stätten für religiöse Aktivitäten müssen die einheitliche staatliche Finanz-, Vermögens- und Buchführungsordnung befolgen, Einheits-Bankverrechnungskonten [*danwei yinhang jiesuan zhanghu* 单位银行结算账户]<sup>6</sup> eröffnen, gemäß dem Gesetz die Steuerregistrierung erledigen und wahrheitsgemäß wichtige Informationen melden, wie Einkommenssituation und Verwendung der finanziellen Mittel. [Stätten, die] die Voraussetzungen für die Anerkennung des Status der Steuerbefreiung für Non-Profit-Organisationen erfüllen, können gemäß dem Gesetz Steuerermäßigung oder -befreiung beantragen. Von buddhistischen oder daoistischen Organisationen und Stätten gegründete wirtschaftliche Entitäten haben gemäß den einschlägigen staatlichen Bestimmungen unabhängig Finanz- und Buchhaltungswesen, Inventarisierung und Berechnung durchzuführen und vorschriftsmäßig Steuern zu zahlen. Die Behörden für religiöse Angelegenheiten haben die Stätten für buddhistische oder daoistische Aktivitäten dazu anzuleiten, gesunde Finanzverwaltungsorgane aufzubauen, ein umfassendes System für die Finanz- und Vermögensverwaltung, die Buchhaltung und die Verwaltung der Opferkästen etc. festzulegen, Mechanismen für Beaufsichtigung und Verwaltung durch die Gesellschaft einzuführen, die Finanzoffenlegung zu verstärken und den gläubigen Massen in geeigneter Weise den Stand ihrer Finanzen, den Stand der Einnahmen und Ausgaben sowie den Stand der Spendeneingänge und ihre Verwendung öffentlich bekanntzugeben.<sup>7</sup>

8. Die buddhistischen und daoistischen Kreise darin unterstützen, das Problem der Kommerzialisierung richtig zu verstehen und zu behandeln. Die buddhistischen und daoistischen Kreise darin ermutigen und unterstützen, den Aufbau des religiösen Stils [*jiaofeng* 教风] zu vertiefen, das System der religiösen Regeln zu vervollkommen, die religiösen Amtsträger dazu anzuleiten, die Regeln zu beachten und die monastische Disziplin einzuhalten [*shou jie* 守戒], die gute Tradition der Genügsamkeit zu fördern und hochzuschätzen sowie sich kommerziellem Profitstreben und verschwenderischen Sitten zu widersetzen, unaufhörlich die Qualität der religiösen Amtsträger zu erhöhen, das Problem der Glaubensschwäche und der losen religiösen Disziplin zu korrigieren sowie unkorrekten religiösen Stil und betrügerische Handlungen unter dem Vorwand von Religion zu bestrafen. Die buddhistischen und daoistischen Organisationen, Ausbildungsstätten und Stätten dabei unterstützen, die Beaufsichtigung und Verwaltung der religi-

4 Dieser Satz ist ein wörtliches Zitat von § 47 der revidierten „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“. Die alte Fassung der „Vorschriften“ enthielt noch keine Bestimmungen hinsichtlich des Internets.

5 Zu Punkt 6 vgl. §§ 28, 31 und 52 der revidierten „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“.

6 Dabei handelt es sich um Konten zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs für Einheiten (*danwei* 单位) – in China wird zwischen Konten für Einheiten und für Privatpersonen unterschieden.

7 Zu Punkt 7 vgl. §§ 58 und 59 der revidierten „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“.

ösen Amtsträger zu verstärken und die religiösen Amtsträger dazu anzuleiten, ihre Zeit und Kraft auf die Anhebung der eigenen religiösen Kultivierung und die Durchführung religiöser Aufgaben zu verwenden und sich nicht direkt an Handelsaktivitäten zu beteiligen oder kommerziellen Aktivitäten eine Bühne zu bieten. Begehen buddhistische oder daoistische religiöse Amtsträger gesetzeswidrige Handlungen oder Straftaten, wird gemäß dem Gesetz die rechtliche Haftung verfolgt. Die buddhistischen und daoistischen Kreise darin ermutigen und unterstützen, das Bewusstsein für den Dienst an den gläubigen Massen zu stärken, [religiöse] Organisationen, Stätten und Angelegenheiten nach demokratischen Prinzipien zu verwalten, die Verwaltung der Finanzen, des Personals und der Aktivitäten zu standardisieren und [so] eine ruhige und würdevolle Erscheinung zu wahren.

9. Die gesellschaftliche Funktion von Religion dialektisch betrachten. Die Parteikomitees und Regierungen auf allen Ebenen haben den grundsätzlichen Kurs in der Religionsarbeit richtig zu verstehen und zu erfassen. Partei- und Regierungskader auf allen Ebenen haben streng die roten Linien der Politik und der Rechtsnormen zu beachten, sie dürfen es nicht unterstützen oder sich daran beteiligen, dass „die Religion die Bühne errichtet, auf der die Wirtschaft ihre Oper singt“, sie dürfen nicht unter dem Namen von Wirtschaftsentwicklung, Tourismusförderung oder Förderung der Kultur ein „Religionsfieber“ anheizen. Organen und Mitarbeitern von Partei und Regierung ist es streng verboten, aus religiösen Angelegenheiten Vorteile zu erlangen, Korruption wird entschlossen bestraft. Führenden Partei- und Regierungskadern ist es verboten, sich vorschriftswidrig in innere Angelegenheiten der Religionen einzumischen und sich an deren geschäftlichen Aktivitäten zu beteiligen; gegen Zuwiderhandelnde werden von den Organen für Disziplin-Inspektion und Überwachung sowie den Abteilungen für Organisation und Personal entsprechend den einschlägigen Bestimmungen Partei-Disziplinarstrafen oder politische Disziplinarstrafen sowie Organisationsstrafen verhängt; einer Straftat Verdächtige werden an die Justizorgane überstellt.

10. Gemäß dem Gesetz und den Normen das Problem der Kommerzialisierung des Buddhismus und des Daoismus behandeln. Die Regierungsbehörden für religiöse Angelegenheiten haben zusammen mit den Behörden für öffentliche Sicherheit, für Planung, für Wohnen und Stadt- und Gemeindeaufbau, für Kultur, für Industrie und Handel, für Tourismus, für Kulturdenkmäler, für Internet und Informatisierung etc. die Dynamik der Beaufsichtigung und Regulierung auf ihrem jeweiligen Gebiet zu verstärken. Gegenüber Stätten für buddhistische oder daoistische Aktivitäten, bei denen das Problem der Kommerzialisierung besteht, haben die Regierungsbehörden für religiöse An-

gelegenheiten gemäß den „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“ und anderen Gesetzen und Rechtsnormen sowie je nach Schwere der Umstände Maßnahmen zur Berichtigung anzuwenden, wie Verwarnungen, Anordnung von Korrekturen bis hin zum gesetzmäßigen Entzug der Registrierungsurkunde für Stätten für religiöse Aktivitäten. Bei anderen Stätten und Organisationen, bei denen das Problem der Kommerzialisierung besteht, haben die für sie zuständigen Behörden die Hauptverantwortung für die Regulierung und haben gemäß den einschlägigen Gesetzen und Rechtsnormen Maßnahmen zur Untersuchung und Behandlung nach dem Gesetz anzuwenden, wie Konfiszierung des rechtswidrigen Gewinns, Verhängung von Verwaltungsstrafen für Vergehen gegen die öffentliche Sicherheit oder Verfolgung der strafrechtlichen Haftung. Die Regierungsbehörden für religiöse Angelegenheiten haben aktiv politische Richtlinien und Informationen öffentlich bekanntzugeben, den Wissensstand der Gesellschaft anzuheben, die Medien bei Enthüllungen von Missständen zu unterstützen und die Kraft der öffentlichen Meinung zu nutzen, um die Regulierungsarbeit voranzutreiben; sie haben die Arbeit der öffentlichen Bekanntgabe von Basisdaten der Stätten für buddhistische und daoistische Aktivitäten und das Aufhängen einheitlicher Kennzeichnungsschilder [an diesen Stätten] voranzutreiben, [so dass] die Öffentlichkeit leichter Auskunft einholen und Unterschiede erkennen kann und [die Stätten] sich der Aufsicht der Gesellschaft unterstellen; sie haben die buddhistischen und daoistischen Organisationen dazu anzuleiten, dass sie die Arbeit der Anerkennung von und der Ausstellung der Urkunden für die religiösen Amtsträger, der Internetauskunft über Basisdaten etc. gut erledigen, [um] die normale Ordnung des Buddhismus und des Daoismus zu wahren.

Staatliches Büro für religiöse Angelegenheiten, Propagandaabteilung des Zentralkomitees [der KPCh], Einheitsfrontabteilung des Zentralkomitees [der KPCh], Büro der Zentralen Führungsgruppe für Internetsicherheit und Informatisierung [der KPCh], Staatliche Kommission für Entwicklung und Reform, Ministerium für öffentliche Sicherheit, Finanzministerium, Ministerium für Wohnen und Stadt- und Gemeindeaufbau, Staatliche Steuerbehörde, Staatliches Büro für Tourismus, Chinesische Kommission für Wertpapieraufsicht, Staatliches Büro für Kulturdenkmäler

3. November 2017